



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

**Bericht über die Tätigkeit der  
Härtefallkommission  
des Landes Niedersachsen  
für das Jahr  
2021**

**Herausgeber:**

Geschäftsstelle der Härtefallkommission Niedersachsen  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Tel: 0511-120-6226  
Fax: 0511-120-4848  
E-Mail: [HFK@mi.niedersachsen.de](mailto:HFK@mi.niedersachsen.de)

[www.hfk.niedersachsen.de](http://www.hfk.niedersachsen.de)

Veröffentlicht am 17. August 2022

# Inhaltsverzeichnis

Seite:

Vorwort	4
<b>1. Die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen</b>	<b>5</b>
1.1 Aufgabe und Zusammensetzung	5
1.2 Allgemeines Verfahren	6
1.3 Annahme einer Eingabe zur Beratung	7
1.4 Beratung und Entscheidung	8
1.5 Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport	12
1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission	12
<b>2. Statistik – die Arbeit der Härtefallkommission in Zahlen</b>	<b>13</b>
2.1 Zahl der Härtefalleingaben und betroffenen Personen	13
2.2 Verteilung nach Herkunftsländern	15
2.3 Regionale Verteilung	16
2.4 Entscheidungen über die Annahme zur Beratung	16
2.5 Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens	17
2.6 Beratung der Kommission – Zahl der Härtefallersuchen und Ablehnungen	19
2.7 Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport und Anordnungen an die Ausländerbehörden	20
<b>3. Zusammenfassung</b>	<b>22</b>
Anlage 1: Mitglieder der Härtefallkommission 2021	
Anlage 2: Verteilung nach Herkunftsländern 2021	
Anlage 3: Regionale Verteilung der Eingaben 2021	
Anlage 4: Statistik 2013 bis 2021 im Vergleich	

## **Vorwort**

Das Land Niedersachsen hat 2006 von der Verordnungsermächtigung im Aufenthaltsgesetz Gebrauch gemacht und eine Härtefallkommission eingerichtet. Seit nunmehr fünfzehn Jahren prüft die Kommission das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die ausnahmsweise den weiteren Aufenthalt in Deutschland für ansonsten ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer ermöglichen. Entscheidet die Kommission sich im Rahmen ihrer Beratungen für einen Härtefall, richtet sie ein Ersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport, um den betroffenen Personen die Chance auf ein Aufenthaltsrecht zu gewähren.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Härtefallkommission kommen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen und bringen vielseitige Perspektiven sowie persönliche Erfahrungen in die Beratung ein. Dem besonderen Engagement der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist es zu verdanken, dass sich die Härtefallkommission in den vergangenen Jahren als bedeutendes Instrument bei der Aufenthaltsgewährung in besonders gelagerten Einzelfällen etabliert und bewährt hat.

Zum 13. Mal informiert dieser Tätigkeitsbericht über die Arbeit der Härtefallkommission. Im ersten Teil werden Aufgabe und Zusammensetzung der Kommission beschrieben und der Ablauf des Verfahrens – vom Eingang einer Härtefalleingabe bis zur abschließenden Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport – skizziert. Im zweiten Teil wird die Arbeit der Härtefallkommission statistisch dargestellt und ausgewertet.

Dr. Mareike Telkamp

**Vorsitzende und Leiterin  
der Geschäftsstelle der Härtefallkommission**

# 1. Die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen

## 1.1 Aufgabe und Zusammensetzung

„Die Härtefallkommission leistet einen entscheidenden humanitären Beitrag für Lösungen, in denen die Anwendung ausländerrechtlicher Vorschriften zu Ergebnissen führt, die der Gesetzgeber erkennbar nicht gewollt hat.“ Dieser in der Präambel zur Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) festgehaltene Auftrag beschreibt die besondere Aufgabenstellung der Kommission. Sie ist keine weitere Instanz zur Überprüfung von in der Vergangenheit getroffenen Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen oder zur Korrektur vermeintlich „falscher“ Bescheide der Ausländerbehörden oder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen gemäß § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) darf ausdrücklich abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen erfolgen.

Voraussetzung für das Vorliegen eines Härtefalls ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers in Deutschland rechtfertigen.

Die Zusammensetzung der Härtefallkommission ist in der NHärteKVO vom 6. August 2006 in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBL S. 406) geregelt. Die Kommission besteht aus zehn Personen. Es gibt neun stimmberechtigte Mitglieder und das vorsitzende Mitglied, das kein Stimmrecht besitzt. Darüber hinaus ist die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe mit beratender Stimme vertreten.

Die Kommission ist ein unabhängiges Gremium, dessen Mitglieder frei von Weisungen sind. Im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel, Einzelschicksale unter Be-

achtung humanitärer und auch gemeinschaftsbezogener Belange zu beurteilen, werden in Niedersachsen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände und des Flüchtlingsrates sowie weitere Persönlichkeiten des Landes direkt durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport berufen.

Mit Ausnahme der Vorsitzenden sind die Mitglieder der Härtefallkommission ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die letzte Berufungsperiode begann am 1. Januar 2019 und endete am 31. Dezember 2021. Die Mitglieder der Härtefallkommission sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter in dem Jahr 2021 sind im Anhang dieses Berichts namentlich aufgeführt (Anlage 1).

## **1.2 Allgemeines Verfahren**

Eingaben können über ein Mitglied oder unmittelbar bei der Geschäftsstelle der Kommission eingereicht werden. Gleichwohl ist das Härtefallverfahren kein Antragsverfahren, sondern es gilt der Grundsatz der Selbstbefassung. Die Betroffenen, sie vertretende Personen oder Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Das Härtefallverfahren begründet keine eigenen Rechte der Ausländerin oder des Ausländers, sondern erfolgt allein im öffentlichen Interesse. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die sich mindestens 18 Monate in der Bundesrepublik aufhalten, werden von Seiten der Ausländerbehörden in Niedersachsen gezielt über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert. Seit September 2013 ist diese Informationsverpflichtung der Ausländerbehörden rechtlich verankert. Zusätzlich ist seit 1. Januar 2016 eine „wiederholte“ Information über die Möglichkeit zur Anrufung der Härtefallkommission für vollziehbar ausreisepflichtige Personen vorgeschrieben, die sich bereits seit fünf Jahren in Deutschland aufhalten. Bei der Belehrung wird den Betroffenen ein Merkblatt zum Härtefallverfahren ausgehändigt. Diese Belehrung erfolgt unabhängig von den möglichen Erfolgsaussichten einer Eingabe.

### **1.3 Annahme einer Eingabe zur Beratung**

Nach der NHärteKVO beginnt die Entscheidung zur Annahme einer Eingabe mit der Überprüfung, ob einer von acht Nichtannahmegründen gemäß § 5 Abs. 1 NHärteKVO vorliegt. Dies geschieht unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde.

Ein Nichtannahmegrund liegt beispielsweise vor, wenn für die Ausländerin oder den Ausländer eine niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig ist. Dies gilt in der Regel für die sogenannten „Dublin-Fälle“. Damit sind Personen gemeint, die über einen anderen europäischen Staat nach Deutschland eingereist sind. Die Zuständigkeit für ihr Asylverfahren liegt grundsätzlich bei dem europäischen Staat, über den sie nach Europa eingereist sind. Solange sich diese Personen innerhalb Deutschlands aufhalten, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für sie zuständig.

Ein weiterer Nichtannahmegrund können begangene Straftaten sein. Dabei kommt es auf die Schwere der Straftat und das Strafmaß an. Damit sind Verstöße gegen ausländerrechtliche Auflagen, Straftaten mit geringem Strafmaß oder Strafen, deren Verbüßung längere Zeit zurückliegt, nicht automatisch ein Ausschlussgrund, die Härtefallkommission anzurufen.

Die Entscheidung, ob ein Nichtannahmegrund vorliegt, trifft die Vorsitzende.

Zum 1. Januar 2016 wurde die Verordnung um einen weiteren Nichtannahmegrund ergänzt. Hintergrund dafür waren die Erfahrungen der Kommission, dass 2015 viele Eingaben ohne substantielle Begründung und oft unmittelbar nach Ablehnung des Asylverfahrens von Personen eingereicht wurden, die sich erst sehr kurze Zeit in der Bundesrepublik aufhielten. Seitdem wird eine Eingabe erst angenommen, wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer mindestens 18 Monate in Deutschland aufhält (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NHärteKVO). Gleichzeitig hat die Vorsitzende die Möglichkeit, aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls von

diesem Nichtannahmegrund eine Ausnahme zu machen, und eine Sonderprüfung zuzulassen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NHärteKVO).

Liegt kein Nichtannahmegrund vor oder hat die Vorsitzende von ihrem Sonderprüfungsrecht Gebrauch gemacht, entscheidet die Härtefallkommission durch das Vorprüfungsgremium über die Annahme der Eingabe. Diesem Gremium gehören das vorsitzende Mitglied und zwei von der Kommission gewählte Mitglieder an, die jeweils für sich stimmberechtigt sind.

Alle Mitglieder des Vorprüfungsgremiums prüfen die Eingaben auf der Grundlage aller vorgelegten Unterlagen und nehmen eine individuelle Bewertung vor, ob die Kommission sich mit der Eingabe befassen soll. Eine Eingabe ist zur Beratung angenommen, wenn sie nicht einstimmig abgelehnt wird (§ 5 Abs. 3 Satz 2 NHärteKVO), mindestens ein Mitglied muss sich also für die Annahme der Eingabe aussprechen. Lediglich für Eingaben, die von der Vorprüfung im Rahmen der Sonderprüfung angenommen werden, ist eine einstimmig positive Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 NHärteKVO erforderlich.

#### **1.4 Beratung und Entscheidung**

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, ordnet das Ministerium für Inneres und Sport an, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung der Härtefallkommission zurückgestellt werden (§ 5 Abs. 4 Satz 2 NHärteKVO).

Für die zur Beratung angenommenen Eingaben wird unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde vom Ministerium für Inneres und Sport eine Stellungnahme mit den fachlichen Aspekten des Aufenthaltsrechts für den jeweiligen Einzelfall erstellt. Dabei wird entsprechend des Grundsatzes der Subsidiarität auch geprüft, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsgrundlage möglich wäre. Das Härtefallverfahren ist nachrangig und kommt nur dann in Betracht, wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten nicht zur Anwendung kommen.



Die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens ist von besonderer Bedeutung, seit im August 2015 die stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz (§ 25b AufenthG) in Kraft getreten ist. Viele langjährig geduldete Personen haben dadurch die Möglichkeit, direkt bei der Ausländerbehörde einen entsprechenden Antrag zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen, ohne sich an die Härtefallkommission zu wenden. Gleichzeitig achtet die Härtefallkommission bei ihren Entscheidungen darauf, dass die Betroffenen im eigenen Interesse von der Bleiberechtsregelung Gebrauch machen und ihre Eingabe bei der Härtefallkommission zurückziehen.

Das Härtefallverfahren ist auch nachrangig für Personen, die seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 einen Anspruch auf Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung haben. Der Gesetzgeber hat für diese Personengruppe erstmals 2016 in § 60a Abs. 2 AufenthG eine verbindliche Regelung getroffen. Mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019 wurde dann zum 01.03.2020 mit § 60c AufenthG die Ausbildungsuldung eingeführt. Beide Regelungen bilden die Grundlage, um nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis erwerben zu können (§ 18a AufenthG [bis 29.02.2020] bzw. § 19d AufenthG [seit 01.03.2020]).

Das Prinzip der Nachrangigkeit gilt zudem für Personen, die von der mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019 zum 01.01.2020 eingeführten Möglichkeit der Beschäftigungsuldung nach § 60d AufenthG, verbunden mit der anschließenden Perspektive auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG, profitieren können. Im Vorgriff auf das Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelung zum 01.01.2020 hatte Niedersachsen den Ausländerbehörden bereits ab 20.06.2019 die Möglichkeit der Erteilung einer Ermessensuldung an Personen eröffnet, von denen anzunehmen war, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Anwendungsbereich der künftigen bundesgesetzlichen Regelung fallen.

Unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme und aller weiteren Unterlagen, die bei der Geschäftsstelle oder bei den Mitgliedern der Kommission mit der

Eingabe vorgelegt werden, wird der Einzelfall anschließend in der Härtefallkommission beraten. Dabei ist immer eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachreferates für Ausländerrecht aus dem Ministerium für Inneres und Sport anwesend, um fachliche und rechtliche Fragen zu beantworten.

In der Regel wird jede zu beratende Eingabe von einem Kommissionsmitglied betreut. Dieses Mitglied fasst zunächst die wesentlichen Aspekte der Eingabe zusammen und berichtet über die Biografie der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer. Dabei fließen zum Teil auch eigene Beobachtungen mit ein, wenn zuvor ein persönlicher Kontakt zu den Betroffenen oder zu einer bevollmächtigten Person (Petentin bzw. Petent) stattgefunden hat. Anschließend wird der Einzelfall in der Kommission erörtert und es werden gemeinsam Entscheidungsvorschläge entwickelt.

Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung insbesondere die Aufenthaltsdauer in Deutschland, die Sprachkenntnisse, erworbene Qualifikationen bzw. den erfolgreichen Schulbesuch, die Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit und die soziale Integration in die örtliche Gemeinschaft. Wesentliche Aspekte sind auch die geklärte Identität der Betroffenen, ihre Mitwirkung bei der Erfüllung der Passpflicht und ihre Straffreiheit.

Angesichts der Vielfalt unterschiedlicher Härtefalleingaben ist es nicht möglich, allgemeingültige Entscheidungskriterien zu benennen. Die Kommission berät über die Lebenssituation der Betroffenen in jedem Einzelfall und würdigt alle – für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden – Aspekte. Anschließend entscheidet jedes Kommissionsmitglied eigenständig, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG rechtfertigen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, ihre Entscheidung für ein Härtefallersuchen mit Erwartungen zu verknüpfen, deren Erfüllung für die Betroffenen zumutbar ist. Hierzu zählt beispielsweise die aktive Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder bei

Personen im arbeitsfähigen Alter die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Bei langjährig geduldeten Menschen, die aufgrund ihres Alters bzw. ihres Gesundheitszustandes nicht erwerbsfähig sind, erwartet die Kommission in besonders gelagerten Fällen finanzielle Unterstützungsleistungen von der Familie.

Der Härtefallkommission ist es wichtig, dass sich die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer aktiv miteinbringen. Die Kommission eröffnet mit einer positiven Entscheidung die Chance, dauerhaft in Deutschland bleiben zu können. Es liegt bei den Betroffenen, diese Chance eigenverantwortlich zu nutzen und die Erwartungen der Kommission zu erfüllen.

Ein zentrales Thema der Mitwirkung ist die Erfüllung der Passpflicht. Es werden oft Härtefalleingaben eingereicht, in denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur daran scheitert, dass die Betroffenen keinen gültigen Pass besitzen. In diesen Fällen ist eine Eingabe an die Härtefallkommission nicht zielführend, weil auch die Kommission erwartet, dass die Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung erfüllt wird. Zudem setzt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen nach § 23a AufenthG die Erfüllung der Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung voraus.

Beschlussfähig ist die Kommission, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet, ob ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet wird. Bei sieben stimmberechtigten Personen sind demnach mindestens vier Ja-Stimmen für eine positive Entscheidung notwendig und bei acht stimmberechtigten Personen sind für die Mehrheit fünf Ja-Stimmen erforderlich.

## **1.5 Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport**

Nach der Entscheidung der Härtefallkommission verfasst die Geschäftsstelle das Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht. Das Ministerium ist nicht an das Votum der Kommission gebunden, sondern kann gemäß § 23a AufenthG entscheiden, ob oder mit welcher anderen Maßgaben dem Ersuchen gefolgt und der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht wird.

Stimmt das Ministerium dem Härtefallersuchen zu, wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde angeordnet. Je nach Einzelfall wird die Anordnung befristet und an die Erfüllung bestimmter Auflagen, z. B. Sicherung des Lebensunterhalts oder Erfüllung der Passpflicht, geknüpft.

## **1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission**

Zur Unterstützung der Härtefallkommission ist beim Ministerium für Inneres und Sport gemäß § 3 Abs. 2 NHärteKVO eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese ist das Bindeglied zwischen den Kommissionsmitgliedern und den betroffenen Personen einerseits sowie dem Ministerium für Inneres und Sport und den Ausländerbehörden andererseits.

In der Geschäftsstelle werden alle Eingaben an die Härtefallkommission erfasst und die Eckdaten für die Prüfung der Nichtannahmegründe aufbereitet. Bei unvollständigen Eingaben werden fehlende Unterlagen oder Begründungen nachgefordert. Erst danach wird das Vorprüfungsgremium beteiligt, um eine Entscheidung über die Annahme einer Eingabe zu treffen.

Eine weitere Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Sitzungen der Härtefallkommission vor- und nachzubereiten. Außerdem ist sie Ansprechpartnerin für alle Belange des Härtefallverfahrens und informiert die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer bzw. die jeweiligen Petentinnen oder Petenten über die Entscheidungen.

Dies bedarf einer intensiven Beratungsarbeit. Insbesondere bei Eingaben, die aufgrund von Nachrangigkeit nicht in das Härtefallverfahren gehören, nimmt die Hilfestellung und Unterstützung bei alternativen Bleibereichtsmöglichkeiten viel Zeit in Anspruch. Die Geschäftsstelle trägt insofern sehr zur Entlastung der Kommission bei.

Die Geschäftsstelle ist auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Härtefallkommission verantwortlich. Neben dem Tätigkeitsbericht werden in Abstimmung mit der Kommission Verfahrenshinweise und andere wichtige Informationen erstellt und über die Ausländerbehörden an die Betroffenen verteilt. Darüber hinaus werden alle Informationen im Internetauftritt des Ministeriums für Inneres und Sport bereitgestellt. Dies gilt auch für die mehrsprachigen Hinweise zum Verfahren. Unter [www.hfk.niedersachsen.de](http://www.hfk.niedersachsen.de) ist die Härtefallkommission Niedersachsen leicht zu finden.

## 2. Statistik – die Arbeit der Härtefallkommission in Zahlen

Die statistischen Angaben für den vorliegenden Tätigkeitsbericht beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021.

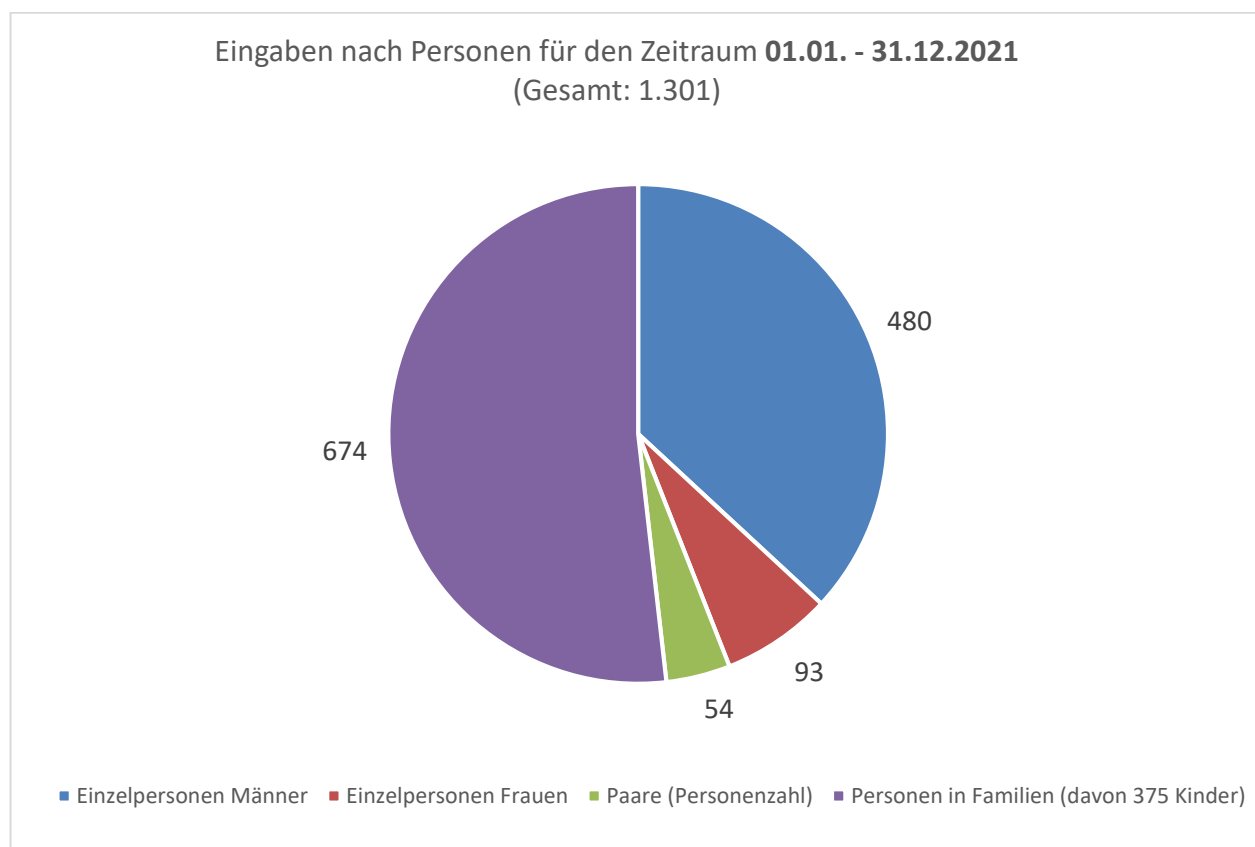
### 2.1 Zahl der Härtefalleingaben und betroffenen Personen

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Eingaben	828	996	764	713	711	767

Die Zahl der Härtefalleingaben bewegte sich in den vergangenen Jahren im hohen dreistelligen Bereich. Dies hat sich auch im Jahr 2021 nicht geändert. Insgesamt sind im Jahr 2021 **767** Härtefalleingaben eingegangen. Damit ist im Vergleich zu den Zahlen von 2019 und 2020 ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

Die meisten Eingaben erreichen die Kommission über Dritte, die als Petentinnen oder Petenten für die Betroffenen tätig werden. Als Petenten treten regelmäßig private Unterstützerinnen und Unterstützer, ehrenamtliche Flüchtlingshelferinnen und -helfer, Beratungsstellen oder Anwaltskanzleien auf. Über die Hälfte der Härtefalleingaben im Jahr 2021 (ca. 65 %) wurden über Petentinnen und Petenten eingereicht, nur knapp 35 % der Eingaben wurden von den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern selbst eingebracht.

Für das Kalenderjahr **2021** waren insgesamt 1.301 Personen von den 767 Eingaben an die Härtefallkommission betroffen.

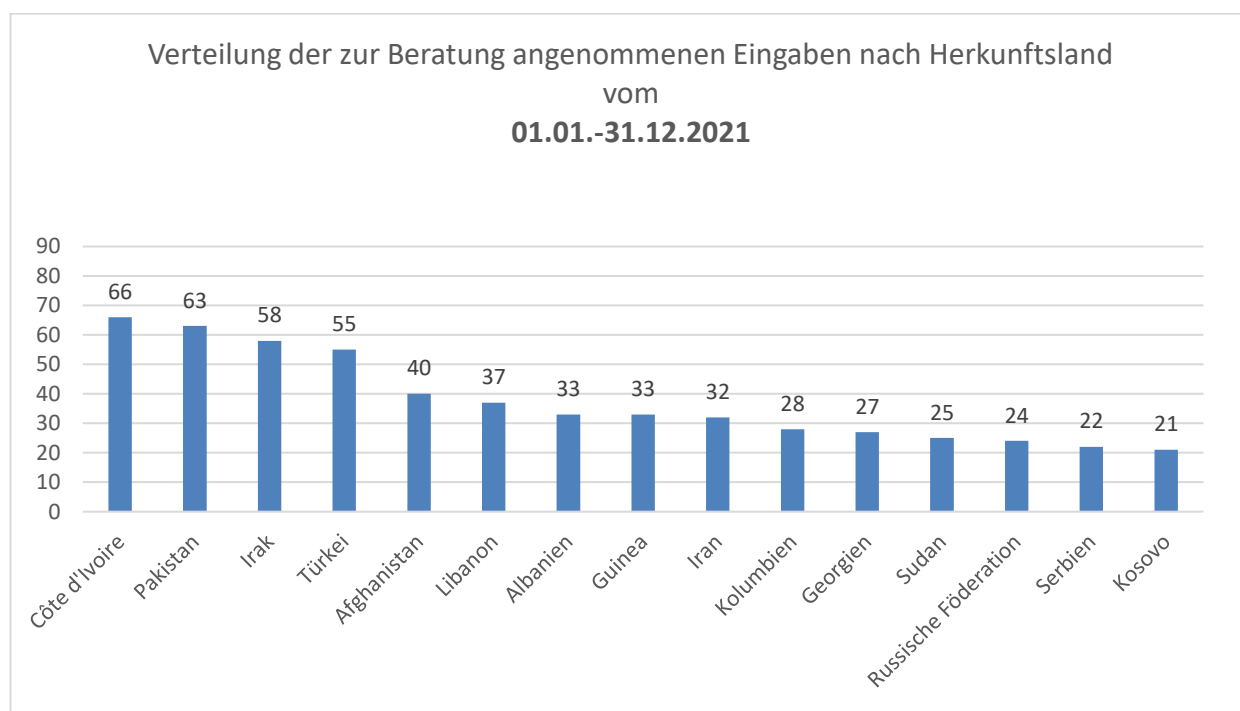


Von 573 Einzelpersonen waren 93 Frauen und 480 Männer. Es gab 27 Paare (= 54 Personen) und 674 Personen im Familienverband. Von diesen 674 Personen im Familienverband waren 375 Kinder. Damit waren 28,8 % der betroffenen Personen im Härtefallverfahren noch minderjährig. Sobald ein Kind volljährig wird, wird automatisch ein eigenes Härtefallverfahren eröffnet. Dieses wird neben dem der Eltern oder der Familie geführt.

## 2.2 Verteilung nach Herkunftsländern

2021 haben sich Menschen aus 63 verschiedenen Herkunftsländern an die Härtefallkommission gewandt (Anlage 2). Im nachstehenden Diagramm sind die 15 Herkunftsländer aufgeführt, von deren Staatsangehörigen die meisten Eingaben kamen. Die Liste wird angeführt von Côte d'Ivoire mit 66 Eingaben, gefolgt von Pakistan mit 63 Eingaben und Irak mit 58 Eingaben.

8 Eingaben kamen von Personen bzw. Familien, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist bzw. die als staatenlos bezeichnet werden.



Im Vergleich zum Jahr 2020 (83) ist die Zahl der Eingaben aus den Westbalkanländern im Jahr 2021 mit insgesamt 103 Eingaben deutlich angestiegen (insbesondere Albanien und Kosovo). Diese Länder (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien) zählen neben Ghana und Senegal zu den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des § 29a Asylgesetz. Entsprechend dieser Einstufung im Asylgesetz werden Asylanträge in der

Regel abgelehnt. Eine Eingabe bei der Härtefallkommission wird daher von vollziehbar ausreisepflichtigen Menschen aus sog. sicheren Herkunftsländern oft als einzige Chance gesehen, das eigene Schicksal in der Hoffnung vorzutragen, aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen.

### **2.3 Regionale Verteilung**

Die regionale Verteilung der Härtefalleingaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. Wie in den Jahren 2019 und 2020 kommen die meisten Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Hannover (88 Eingaben). Hier ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, da in den letzten Jahren um die 50 Eingaben aus der Landeshauptstadt kamen. Die Region Hannover folgt der Landeshauptstadt mit 41 Eingaben und der Landkreis Emsland schließt sich mit 40 Eingaben an.

Die regionale Verteilung aus dem Berichtsjahr 2021 ergibt sich im Einzelnen aus dem Anhang zum Bericht (Anlage 3).

### **2.4 Entscheidungen über die Annahme zur Beratung**

Im Kalenderjahr 2021 wurden 806 Entscheidungen über die Annahme oder Nichtannahme getroffen.<sup>1</sup> 557 Eingaben wurden zur Beratung angenommen, 249 wurden abgelehnt.

Die Anzahl der nicht angenommenen Eingaben beruht einerseits auf Entscheidungen der Vorsitzenden, wenn ein Nichtannahmegrund vorliegt, andererseits auf Entscheidungen des Vorprüfungsgremiums.

---

<sup>1</sup> Die Annahmeentscheidung für Eingaben, die zum Ende eines Kalenderjahres eingehen, wird oft erst im folgenden Kalenderjahr getroffen und damit in der Statistik des Folgejahres erfasst.



Es ergibt sich die folgende Verteilung:

	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Entscheidungen gesamt</b>	<b>679</b>	<b>989</b>	<b>741</b>	<b>655</b>	<b>641</b>	<b>806</b>
<b>davon angenommen</b>	<b>304 (45%)</b>	<b>487 (49%)</b>	<b>345 (47 %)</b>	<b>443 (68 %)</b>	<b>496 (77%)</b>	<b>557 (69%)</b>
<b>davon nicht angenommen</b>	<b>375 (55%)</b>	<b>502 (51%)</b>	<b>396 (53 %)</b>	<b>212 (32%)</b>	<b>145 (23%)</b>	<b>249 (31%)</b>

Von den 249 Eingaben, die 2021 nicht zur Beratung angenommen wurden, handelt es sich bei 78 Eingaben um Nichtannahmen der Vorsitzenden aufgrund eines Nichtannahmegrundes nach der NHärteKVO.

## **2.5 Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens**

Wie bereits ausgeführt, gilt für das Härtefallverfahren der Grundsatz der Subsidiarität. Das bedeutet, dass das Härtefallverfahren nachrangig ist und nur dann in Betracht kommt, wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten nicht zur Anwendung kommen. Erkennbar wirken sich die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes der letzten Jahre auf die Arbeit der Härtefallkommission aus. Die nachstehende Übersicht veranschaulicht, wie viele Eingaben sich vor der Beratung und Entscheidung der Kommission erledigt haben:

	2017	2018	2019	2020	2021
<b>§ 25a AufenthG</b> <b>Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden</b>	5	19	16	32	33
<b>§ 25b AufenthG</b> <b>Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration</b>	12	12	12	8	32
<b>§ 25 Abs. 5 AufenthG</b> <b>Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen</b>	10	13	8	8	7
<b>§ 60a Abs. 2 AufenthG</b> <b>Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung</b>	53	52	44	23	33
<b>§ 60c AufenthG</b> <b>Ausbildungsduldung</b>					
<b>§ 60d AufenthG</b> (bzw. Vorgriffsregelung) <b>Beschäftigungsduldung<sup>2</sup></b>	/	/	3	38	86
<b>sonstige Aufenthaltserlaubnisse<sup>3</sup></b>	/	38	20	16	32
<b>Rücknahmen oder Beendigungen aus sonstigen Gründen (z.B. freiwillige Ausreise, vorrangige ID-Klärung, Betroffener verstorben)</b>	71	74	78	35	57
<b><u>Gesamt</u></b>	<b><u>151</u></b>	<b><u>208</u></b>	<b><u>181</u></b>	<b><u>160</u></b>	<b><u>280</u></b>
<b>davon gesamt andere Bleiberechtsmöglichkeiten (inkl. Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung)<sup>4</sup></b>	/	134	103	125	223

<sup>2</sup> Diese Zahl wurde in 2019 erstmals in dieser Form erhoben.

<sup>3</sup> Diese Zahl wurde in 2018 erstmals in dieser Form erhoben.

<sup>4</sup> Diese Zahl wurde in 2018 erstmals in dieser Form erhoben.

In der Regel geht diesen Erledigungen ein längerer Kommunikations- und Beratungsprozess durch die Geschäftsstelle und die beteiligten Mitglieder der Kommission voraus. Die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer bzw. die Petentinnen und Petenten werden intensiv über die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens und ihre alternativen gesetzlichen Möglichkeiten informiert. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen und das weitere Verfahren erörtert. Die Geschäftsstelle vermittelt die erforderlichen Kontakte und bittet die Betroffenen, ihre Eingabe bei der Härtefallkommission zurückzuziehen, sobald die notwendigen Maßnahmen auf den Weg gebracht wurden.

Dadurch konnten im Jahr 2021 insgesamt 280 Eingaben abgeschlossen werden, davon 223 durch Inanspruchnahme einer anderen, dem Härtefallverfahren vorrangigen Aufenthaltsmöglichkeit (104 Eingaben durch Erlangung einer vorrangigen Aufenthaltserlaubnis und 119 Eingaben durch Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung). Die Anzahl der entsprechend abgeschlossenen Härtefalleingaben ist gegenüber dem Vorjahr um knapp 80% gestiegen.

## **2.6 Beratung der Kommission – Zahl der Härtefallersuchen und Ablehnungen**

Die Härtefallkommission hat im Jahr 2021 zwölf Mal getagt. Aufgrund der Covid-19-Pandemie konnte nur eine Sitzung in Präsenz stattfinden, die anderen elf erfolgten per Videokonferenz. Zusätzlich wurde ein Umlaufverfahren durchgeführt.

Im Jahr 2021 wurden 151 Härtefalleingaben abschließend beraten mit dem Ergebnis, in 99 Fällen ein Härtefallersuchen zu stellen. 52 Eingaben wurden von der Kommission abgelehnt.

Da es sich stets um Einzelfallentscheidungen handelt, gibt es keine allgemeingültigen Kriterien für die Beschlüsse der Kommission. Teilweise scheiterte die Anerkennung als Härtefall an sehr kurzen Aufenthaltszeiträumen, an vergleichsweise geringen Integrationsleistungen der Betroffenen, oder weil die Betroffenen an der Identitätsklärung bis zum Beratungstermin nicht ausreichend mitgewirkt hatten, so dass

die Kommission das öffentliche Interesse an der Weitergewährung des Aufenthalts in Deutschland nicht feststellen konnte.

Die Beratung in der Kommission sowie das Abstimmungsergebnis für die einzelnen Härtefälleingaben sind nicht öffentlich. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass das Gremium seine Entscheidungen in den meisten Fällen mit deutlicher Mehrheit fasst.

	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>beratene Eingaben</b>	<b>196</b>	<b>227</b>	<b>220</b>	<b>141</b>	<b>89</b>	<b>151</b>
<b>davon Härtefallersuchen</b>	<b>121</b>	<b>131</b>	<b>136</b>	<b>96</b>	<b>65</b>	<b>99</b>
<b>davon Ablehnungen</b>	<b>75</b>	<b>96</b>	<b>84</b>	<b>45</b>	<b>24</b>	<b>52</b>

Alle Entscheidungen sind Einzelfallentscheidungen, die zuvor intensiv beraten und in der Regel mit Bedingungen verknüpft werden, die die Erwartungshaltung der Härtefallkommission widerspiegeln.

## **2.7 Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport und Anordnungen an die Ausländerbehörden**

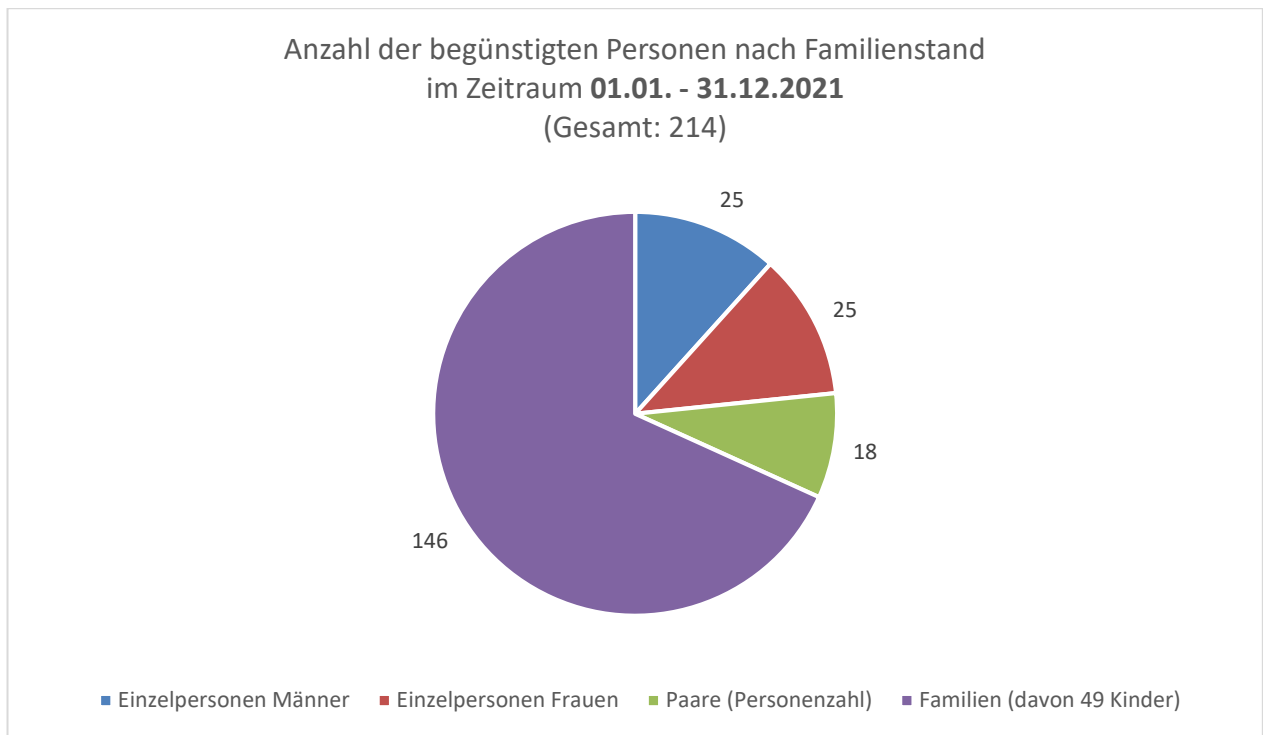
Im Jahr 2021 ist das Ministerium für Inneres und Sport in 83 Fällen der Empfehlung der Kommission gefolgt und hat die Anordnung getroffen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dabei hat das Ministerium in der Regel die von der Kommission vorgeschlagenen Maßgaben übernommen. Bei den vorstehenden Zahlen ist zu be-

rücksichtigen, dass das Ministerium über Ersuchen der Kommission, die zum Jahresende beschlossen werden, häufig erst zu Beginn des Folgejahres entscheidet und dies dann auch erst im Folgejahr statistisch erfasst wird.

	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Anordnungen</b>	<b>120</b>	<b>120</b>	<b>123</b>	<b>93</b>	<b>53</b>	<b>83</b>
<b>Ablehnungen</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>5</b>	<b>14</b>

Im Jahr 2021 ist das Ministerium der Empfehlung der Kommission in 14 Fällen nicht gefolgt und hat von einer Anordnung nach § 23a AufenthG abgesehen. Auch hier gilt der vorstehende Hinweis auf die jahresübergreifenden Entscheidungszeiträume.

Von den 83 Anordnungen im Jahr 2021 wurden insgesamt 214 Personen begünstigt (s. Darstellung auf der folgenden Seite oben). Dabei handelte es sich um 25 Männer, 25 Frauen, 9 Paare (= 18 Personen) und 146 Personen im Familienverband. Von den 146 Personen im Familienverband waren 49 Kinder. Damit waren 22,9 % der Personen, die von einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission profitierten, noch minderjährig.



### 3. Zusammenfassung

Seit 2006 sorgt die Härtefallkommission in Niedersachsen dafür, dass ausreisepflichtige Menschen aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen eine Chance auf ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland erhalten können.

Im Jahr 2021 sind insgesamt 767 Eingaben als Eingänge bei der Geschäftsstelle erfasst worden. Das Vorprüfungsgremium nahm 2021 557 Eingaben zur Beratung in der Kommission an.

151 Eingaben wurden 2021 abschließend beraten und für 99 Eingaben eine positive Empfehlung an das Ministerium für Inneres und Sport ausgesprochen.

Darüber hinaus haben sich nach intensiver Beratung und Begleitung durch die Kommissionsmitglieder und die Geschäftsstelle der Härtefallkommission weitere 280 Eingaben im Jahr 2021 erledigt.

Davon konnten 104 Eingaben abgeschlossen werden, weil die betroffenen Personen eine vorrangige Aufenthaltserlaubnis erreichen konnten und 119 Eingaben,

weil eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG oder eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG erteilt worden ist. Weitere 57 Eingaben wurden im Jahr 2021 aus unterschiedlichen Gründen zurückgenommen oder die Verfahren wurden aus sonstigen Gründen beendet, beispielsweise, weil Personen ausgereist waren oder die Identitätsklärung zunächst vorrangig vor einem Härtefallverfahren betrieben werden sollte.

Die 223 Erledigungen im Jahr 2021 wegen Inanspruchnahme anderer Bleiberechtsmöglichkeiten verdeutlichen die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens. Im Vergleich zum Vorjahr 2020 kann hier eine deutliche Steigerung der Erledigungen um 80% verzeichnet werden.

Neben den vielen positiven Entscheidungen wurden 2021 insgesamt auch 249 Eingaben nicht zur Beratung in der Härtefallkommission angenommen und weitere 52 Eingaben wurden von der Kommission abgelehnt, nachdem alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Aspekte des Einzelfalls diskutiert wurden.

Das Ministerium für Inneres und Sport ist den Empfehlungen der Kommission 2021 in 83 Fällen gefolgt und hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG angeordnet. Lediglich in 14 Fällen wurde im Jahr 2021 eine abweichende Entscheidung getroffen.

Engagiert und sehr erfolgreich hat die Härtefallkommission die gute Zusammenarbeit mit dem Ministerium und den Ausländerbehörden in dem vergangenen Jahr fortgesetzt und konstruktive Entscheidungen für humanitäre Einzelfälle getroffen. Auch unter den 2021 nach wie vor bestehenden Einschränkungen infolge der Covid-19--Pandemie wurde der Sitzungsbetrieb aufrechterhalten und die Arbeit der Kommission zuverlässig fortgeführt.

Mitglied	Stellvertretung	Vorgeschlagen von
<b>Anke Breusing</b> Vorsitzende der Härtefallkommission Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	<b>Dr. Mareike Telkamp</b> Stv. Vorsitzende der Härtefallkommission Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
<b>Erwin Jordan</b> Regionsrat a.D. Hannover	<b>Dr. Theodor Elster</b> Landrat a.D. Uelzen  <b>Angela Schürzeberg</b> Landrätin a.D. Holenberg	Niedersächsischer Landkreistag
<b>Dr. h.c. Herbert Schmalstieg</b> Oberbürgermeister a.D. Hannover	<b>Irma Walkling-Stehmann</b> Hannover  <b>Dr. Ulrich Kümme</b> Richter a. D. Hildesheim	Niedersächsischer Städtetag
<b>Philipp Meyer</b> Superintendent Hameln	<b>Olaf Grobleben</b> Pfarrer Oldenburg  <b>Thorsten Leißer</b> Pastor Lehrte  <b>Martin Bluhm</b> Verwaltungsrichter a.D. Braunschweig	Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen
<b>Heiner J. Willen</b> Akademiedirektor a.D. Göttingen	<b>Harald Niermann</b> Diakon Osnabrück  <b>Gabriele Erpenbeck</b> Zentralkomitee der deutschen Katholiken Hannover  <b>Hedwig Mehring</b> Hildesheim	Katholisches Büro Niedersachsen
<b>Thomas Fender</b> Pastor Schüttorf	<b>Uwe Erbel</b> IBIS e.V. Oldenburg  <b>Herbert Neumann</b> Rotenburg (Wümme)	Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Nieder- sachsen
<b>Sigrid Ebritsch</b> Beisitzerin Vorstand Flüchtlingsrat Nie- dersachsen Hannover	<b>Dr. Gisela Penteker</b> Beisitzerin Vorstand Flüchtlingsrat Nie- dersachsen Otterndorf  <b>Sebastian Rose</b> Geschäftsstelle Flüchtlingsrat Nieder- sachsen Hannover	Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.



	<b>Dr. Niclas Stock</b> Refugee Law Clinic Hannover e.V.	
<b>Dr. Gudrun Koch</b> Ärztin Hannover	<b>Prof. Dr. med. Marc Ziegenbein</b> Arzt Hannover  <b>Dr. Carsten Dette</b> Arzt Hannover	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
<b>Sibylle Naß</b> Kargah e.V. Hannover	<b>Susanne Kindler-Adam</b> Nienburg	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
<u>bis Juli 2021</u> <b>Petra Broistedt</b> Kultur- und Sozialdezernentin der Stadt Göttingen	<u>bis Juli 2021</u> <b>Dr. Sigrid Kraujuttis</b> Sozialdezernentin des Landkreises Emsland Meppen  <b>Uwe Bee</b> Erster Stadtrat a.D. Hannover  <b>Karsten Balzer</b> Erster Stadtrat a.D. Wunstorf	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
<u>mit beratender Stimme gemäß § 2 Abs. 2 NHärteKVO:</u>  MdL <b>Doris Schröder-Köpf</b> Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe Niedersachsen		

<b>Herkunftsland</b>	<b>Zahl der Eingaben</b>	<b>Herkunftsland</b>	<b>Zahl der Eingaben</b>
Côte d'Ivoire	66	Aserbaidtschan	2
Pakistan	63	Bangladesch	2
Irak	58	China	2
Türkei	55	Kamerun	2
Afghanistan	40	Philippinen	2
Libanon	37	Uganda	2
Albanien	33	Vietnam	2
Guinea	33	Ägypten	1
Iran	32	Argentinien	1
Kolumbien	28	Burkina Faso	1
Georgien	27	Burundi	1
Sudan (einschl. Südsudan)	25	Chile	1
Russische Föderation	24	Ecuador	1
Serbien	22	Eritrea	1
Kosovo	21	Guinea-Bissau	1
Gambia	19	Haiti	1
Nigeria	14	Indien	1
Liberia	13	Indonesien	1
Montenegro	13	Kanada	1
Algerien	11	Kasachstan	1
Ukraine	11	Katar	1
Armenien	10	Kenia	1
Simbabwe	10	Kirgisistan	1
Somalia	10	Kroatien	1
Nordmazedonien	9	Niger	1
Syrien	9	Polen	1
ungeklärt	7	Ruanda	1
Ghana	6	staatenlos	1
Bosnien und Herzegowina	5	Thailand	1
Marokko	4	Venezuela	1
Moldau	4	Zentralafrikanische Republik	1
Nepal	4		
Mali	3		
Palästinensische Gebiete	3		

<b>Kommune (ABH)</b>	<b>Zahl der Eingaben</b>	<b>Kommune (ABH)</b>	<b>Zahl der Eingaben</b>
Landeshauptstadt Hannover	88	LK Göttingen	10
Region Hannover	41	LK Osnabrück	10
LK Emsland	40	Stadt Salzgitter	10
LK Diepholz	33	LK Hildesheim	9
LK Leer	30	Stadt Lingen (Ems)	9
LK Harburg	28	Stadt Wolfsburg	9
Stadt Braunschweig	27	LK Cuxhaven	8
LK Gifhorn	25	LK Heidekreis	8
LK Aurich	24	LK Northeim	8
Stadt Osnabrück	22	Stadt Wilhelmshaven	8
LK Grafschaft Bentheim	21	Stadt Celle	7
LK Stade	21	Hansestadt Lüneburg	7
LK Verden	20	Stadt Emden	5
Stadt Hameln	20	LK Friesland	4
LK Rotenburg (Wümme)	19	LK Göttingen (Osterode am Harz)	4
LK Celle	18	Landesaufnahmebehörde Niedersachsen	4
LK Hameln-Pyrmont	18	LK Nienburg/Weser	4
LK Schaumburg	17	LK Uelzen	4
Stadt Oldenburg	15	Stadt Hildesheim	4
LK Vechta	14	LK Holzminden	3
LK Wesermarsch	12	LK Wittmund	3
LK Wolfenbüttel	12	Stadt Delmenhorst	3
Stadt Göttingen	12	LK Ammerland	2
LK Cloppenburg	11	Stadt Cuxhaven	2
LK Helmstedt	11	Landkreis Oldenburg	1
LK Peine	11	Landkreis Osterholz	1
LK Goslar	10		

Anzahl der Eingaben:

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
556	796	904	828	996	764	713	711	767

Zur Beratung angenommene (obere Zeile) bzw. nicht angenommene (untere Zeile) Eingaben:

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
232	284	264	304	487	345	443	496	557
181	472	631	375	502	396	212	145	249

In der Kommission beratene Eingaben:

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
33	160	258	196	227	220	141	89	151

Anzahl Härtefallersuchen:

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
27	138	188	121	131	136	96	65	99

Ablehnung durch die Kommission:

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
6	22	70	75	96	84	45	24	52

Anordnungen des Ministeriums für Inneres und Sport gemäß § 23a AufenthG:

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
15	133	180	120	120	123	93	53	83

Ablehnung von Ersuchen durch das Ministerium für Inneres und Sport:

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
4	1	9	8	8	12	13	5	14